

# BSC AARTAL POACHERS HOHENAHR E.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

---

Der am 19.05.2002 gegründete Verein führt den Namen

»BSC aartal poachers Hohenahr e.V.«

und hat seinen Sitz in Hohenahr. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

### § 2 Zweck und Aufgaben

---

Der Bogensportverein BSC aartal poachers Hohenahr e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er dient der Pflege des traditionellen Bogensports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Einrichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen freundschaftlich miteinander verbinden und
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des deutschen Bogensportverbands und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breiter, volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

---

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann beschließen, Mittel für Weiterbildungen, die im Vereinsinteresse liegen (z. B. Weiterbildungskurs für den Jugendtrainer), zur Verfügung zu stellen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

---

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# BSC AARTAL POACHERS HOHENAHR E.V.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

---

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag und die Einverständniserklärung unterschrieben haben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nur solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

---

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen abgelehnt und dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand kann vor der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

---

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Als Zahlungsweise gilt die jährliche Zahlung durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.
4. Die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer gesonderten Gebührenordnung publiziert und zur Verfügung gestellt.

## **§8 Mitgliedschaftsrechte**

---

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mit, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar. Stimmberechtigte, minderjährige Mitglieder können ohne Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Die Interessen aller minderjährigen Mitglieder werden vom Jugendwart vertreten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

# BSC AARTAL POACHERS HOHENAHR E.V.

3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

---

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- b) den Anordnungen des Vorstands, eines Abteilungsleiters und/oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- c) die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- e) 10 Arbeitsstunden pro Jahr im Rahmen von Arbeitseinsätzen zu leisten. Alternativ hat jedes Mitglied die Möglichkeit, € 5,00 pro nicht geleisteter Arbeitsstunde in die Vereinskasse zu zahlen.
- f) die Parcoursordnung strikt zu befolgen und insbesondere das Schießbuch gewissenhaft zu führen.

## **§ 10 Strafen**

---

1. Zur Ahndung von Vergehen gegen den Zweck und die Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
  - c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw., bei denen es sich um Vereinseigentum handelt, unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

# BSC AARTAL POACHERS HOHENAHR E.V.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

---

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied
  - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Abs. 2).

## § 12 Organe des Vereins

---

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 13) und
- b) der Vorstand (§ 14)

## § 13 Mitgliederversammlung

---

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (per Brief bzw. eMail, wenn angegeben) erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
  - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Bericht des Kassenwarts
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Abstimmung über Annahme der Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer (wenn keine Neuwahlen erfolgen)
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Neuwahlen, falls diese anhängig sind
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder, die beim Vorstand eingereicht werden müssen
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von Beschlussgegenstand und Anzahl der teilnehmenden Mitglieder mit der Ausnahme, dass für Auflösung und Zweckänderung des Vereins § 18 gilt.

# BSC AARTAL POACHERS HOHENAHR E.V.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Für die Einladungsform und -frist sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Der 1. Vorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen.
6. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu und eine entsprechende Annahmeerklärung dem Leiter der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss – bestehend aus drei Mitgliedern – zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Der Vorstand**

---

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Jugendwart,
  - f) dem 1. Beisitzer und
  - g) dem 2. Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende und
  - c) der KassenwartJeweils zwei sind vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zu der Mitgliederversammlung in drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand soll mindestens 4-mal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

# BSC AARTAL POACHERS HOHENAHR E.V.

5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
6. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 17).

## **§ 15 Kassenprüfer**

---

Den Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 16 Ausschüsse**

---

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über die Abwicklung seiner Aufgaben zu berichten hat.

## **§ 17 Ehrungen**

---

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden.
2. Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen ist.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 18 Auflösung**

---

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt, und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zweck der Auflösung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks ist sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung.